

Aktenzeichen: 6 ABR 17/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 22. März 1984

- 6 ABR 17/81 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Beschluß vom 21. Juli 1980

- 14 b BV 2/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Beschluß vom 10. Dezember 1980

- 3 Ia BV 9/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

ArbGG § 80, § 12 Abs. 4 Satz 1; ZPO § 256, § 99 Abs. 1;

BetrVG §§ 87, 99, 95

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 17/81

3 Ta BV 9/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. März 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Anhörung vom 22. März 1984 durch den Vizepräsi-



en Prof. Dr. Auffarth, die Pichten Dr. Joh

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und
Lehmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 10. Dezember 1980 - 3 Ta BV
9/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Nachdem die Antragsgegnerin einen ihrer Arbeitnehmer angewiesen hatte, vertretungsweise nur in Frühschicht statt im wöchentlichen Wechsel von Früh- und Spätschicht tätig zu sein, hat der Antragsteller, vertreten durch seinen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten, am 6. März 1980 das vorliegende Beschlußverfahren mit dem Ziel eingeleitet, eine Verletzung seiner Mitbestimmungsrechte nach §§ 87 und 99 BetrVG feststellen zu lassen. Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18. März 1980 gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers abgelehnt hatte, die Kosten für dessen Tätigkeit zu übernehmen, beantragte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 9. Juni 1980 weiter die Feststellung, daß die Antragsgegnerin die Kosten der Hinzuziehung und Vertretung seines Verfahrensbevollmächtigten zu tragen habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er ist der Auffassung, die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ergebe sich aus der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits, seinem Umfang und seiner Schwierigkeit sowie daraus, daß sich auch die Antragsgegnerin eines Anwalts bediene. Der Antragsteller hat beantragt, 1. festzustellen, daß die Antragsgegnerin bei der einseitigen Änderung der Arbeitszeit für den Arbeitnehmer Forciniti in der Zeit vom 1. bis 29. Februar 1980 Mitbestimmungsrechte des Antragstellers nach § 87 Abs. 1 Ziff. 2 und nach § 99 i.V.m. § 95 Abs. 3 BetrVG verletzt hat; 2. festzustellen, daß die Antragsgegnerin die Kosten der Hinzuziehung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu übernehmen hat. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Antragsgegnerin das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nach § 99 Abs. 1 BetrVG verletzt hat und hat im übrigen die Anträge zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß haben beide Beteiligten Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin beide Anträge des Antragstellers abgewiesen und die Rechtsbeschwerde beschränkt auf den Antrag zu Ziff. 2 zugelassen. Mit der insoweit zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag zu Ziff. 2 weiter. Die Antragsgegnerin bittet, den Antrag zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie ist gem. § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 92 Abs. 2, § 74 Abs. 1 ArbGG).

2. Zwar ist eine sich auf den Kostenpunkt beschränkende Rechtsbeschwerde gem. § 99 Abs. 1 ZPO, der auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Anwendung findet (BAG Beschluß vom 22. Februar 1963 - 1 ABR 8/62 -, AP Nr. 9 zu § 92 ArbGG 1953 mit zust. Anm. von Tschischgale) unzulässig. Vorliegend begehrt der Antragsteller jedoch keine prozessuale Kostenentscheidung, die im Beschlußverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht ergehen kann (vgl. BAG 1, 46, 50; 4, 268, 274; 24, 459, 467; ebenso Bundesverwaltungsgericht für das verwaltungsgerichtliche Beschlußverfahren vgl. AP Nr. 4 zu § 31 PersVG und AP Nr. 1, 9 und 14 zu § 76 PersVG; ebenso Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 40 Rz 69; a.A. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 80 Rz 46), sondern eine materielle Entscheidung nur bezüglich der Rechtsanwaltskosten des Antragstellers im laufenden Verfahren. Auf Sachentscheidungen, d.h. Entscheidungen über die sachlich-rechtliche Verpflichtung zur Kostentragung findet § 99 ZPO jedoch keine Anwendung (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 99 Anm. zu 1) B).

III. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Feststellung, daß die Antragsgegnerin die Kosten der Hinzuziehung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt für den Antragsteller zu übernehmen habe, als nicht ausreichend bestimmt angesehen und ihn dahin ausgelegt, daß der Antragsteller die Feststellung der Verpflichtung begehre, ihn von den gegenüber seinem Verfahrensbevollmächtigten durch die Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens erwachsenen und noch entstehenden gesetzlichen Anwaltsgebühren einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen freizustellen. Den so ausgelegten Antrag hat es jedoch mangels Vorliegens des erforderlichen Feststellungsinteresses ebenfalls als unzulässig angesehen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, eine feststellende Entscheidung führe vorliegend nicht zur Herstellung des Rechtsfriedens. Da sie die Erstattungs- bzw. Freistellungspflicht nur dem Grunde nach feststelle, seien erneute Auseinandersetzungen gleichwohl zu erwarten. Auch der Umstand, daß ein bezifferter Leistungsantrag derzeit noch nicht gestellt werden könne, rechtfertige keine andere Beurteilung, da dieser Mangel keineswegs stets das Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung der Erstattungs- oder Leistungspflicht dem Grunde nach rechtfertige. Schließlich würde auch, zumindest teilweise, über einen erst künftig vielleicht erwachsenden Erstattungsanspruch dem Grunde nach entschieden, was nicht möglich sei.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis zu folgen.

a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Antrag des An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragstellers auf Feststellung der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Übernahme der Kosten der Hinzuziehung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Freistellungsantrag mit dem Ziel ausgelegt, nicht durch die mit der Beauftragung seines Verfahrensbevollmächtigten zur Einleitung und Durchführung des vorliegenden Beschlußverfahrens verbundenen Kosten belastet zu werden.

b) Das Feststellungsinteresse an einer Entscheidung ist dann zu bejahen, wenn ein Recht oder Rechtsverhältnis durch eine tatsächliche gegenwärtige Unsicherheit gefährdet ist und auch die Entscheidung über den Feststellungsantrag mit ihrer rein ideellen Rechtskraftwirkung geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 II; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 256 Anm. 3 a und b). Danach ist das Feststellungsinteresse zu verneinen, wenn nach Lage des Falles durch einen Feststellungsbeschluß eine sachgerechte und erschöpfende Lösung des Rechtsstreits nicht erzielt werden kann (Stein/Jonas, aaO, § 256 III 3).

Zwar wird eine solche tatsächliche Unsicherheit eines Rechtsverhältnisses allgemein dann bejaht, wenn der Beklagte bzw. im Beschlußverfahren der Antragsgegner Rechte des Klägers bzw. Antragstellers bestreitet (vgl. Thomas/Putzo, aaO).

Vorliegend ergibt sich dies jedoch nicht aus der Weigerung der Antragsgegnerin, die Rechtsanwaltskosten des Antragstellers im vorliegenden Verfahren zu übernehmen. Zur Übernahme der Kosten hatte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers die An-



-7-

tragsgegnerin ohnehin nur hinsichtlich des damals allein anhängigen Antrags zu 1) aufgefordert, so daß sich die Ablehnung der Antragsgegnerin nur auf diesen Teil des Verfahrens beziehen konnte. Demgemäß hat sich die Antragsgegnerin bezüglich des Antrags zu 2), der in der Rechtsbeschwerdeinstanz allein noch im Streit ist, nicht geweigert, die Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung zu übernehmen (Erhöhung des Gegenstandswerts), so daß insoweit ohnehin das Feststellungsinteresse fehlt. Aber auch bezüglich des ursprünglichen Antrags (Verletzung von Mitbestimmungsrechten) bestand keine tatsächliche Unsicherheit, die ein Recht des Antragstellers gefährdet hätte. Zum einen waren Kosten, von denen der Antragsteller Freistellung hätte verlangen können, zu diesem Zeitpunkt noch nicht entstanden bzw. noch nicht fällig (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1 ArbGG), zum anderen drohten dem Antragsteller auch keine Fristversäumnis oder spätere Beweis-schwierigkeiten, die die Stellung des Feststellungsantrags zu diesem Zeitpunkt erfordert hätten.

Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf abgestellt, daß eine feststellende Entscheidung hier gerade nicht zur Herstellung des Rechtsfriedens führt und ein dem Antrag entsprechender Beschluß dementsprechend nicht geeignet ist, die Unsicherheit zwischen den Beteiligten zu beseitigen. Eine lediglich dem Grunde nach die Kostentragungspflicht feststellende Entscheidung schließt nämlich nicht aus, daß unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Gebühren und Auslagen erhoben werden, die unter Umständen ein neues Verfahren erforderlich machen. Soweit die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Rechtsbeschwerde demgegenüber geltend macht, die materiellrechtliche Kostenentscheidung könne am besten unmittelbar in dem Verfahren getroffen werden, um dessen Kosten es gehe, da der Betriebsrat ein Interesse daran habe, daß möglichst bald die Feststellung erfolge, wer die bereits entstandenen und möglicherweise noch entstehenden Kosten zu tragen habe, auch wenn deren Höhe abschließend noch nicht feststehe, übersieht sie, daß dieses Interesse vor allem auf seiten des beauftragten Rechtsanwalts besteht, während kein Grund ersichtlich ist, der ein Interesse des Betriebsrats an einer beschleunigten Entscheidung begründen könnte.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Linde

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)